

# Anlegerinformation

## Aktuelle Information zu Thesaurierung und Anteilwert-Veränderung

Seit 1972  
**hausInvest**  
Jedes Jahr *im Plus*

Um das derzeit geltende Steuerrecht vom „neuen“ Investmentsteuerrecht ab 2018 abzugrenzen, hat der Gesetzgeber Übergangsregelungen festgelegt:

Aufgrund des Investmentsteuerreformgesetzes ist für alle Publikumsfonds per 31.12.2017 für steuerliche Zwecke ein sogenanntes Rumpfgeschäftsjahr zu bilden und eine Thesaurierung von bis dato aufgelaufenen Erträgen vorzunehmen. So können Ihnen als Anleger letztmalig Erträge nach altem Steuerrecht zugewiesen werden. Auch unser Offener Immobilienfonds *hausInvest* hat diese gesetzliche Vorgabe umgesetzt.

Bei einer Thesaurierung gelten die Erträge als fiktiv beim Anleger zugeflossen für steuerliche Zwecke. Der tatsächliche Zufluss dieser Erträge in 2018 oder Folgeperioden führt nicht zu einer (Doppel-) Besteuerung, da aufgrund § 56 Abs. 2 InvStG eine fiktive Veräußerung der Anteile zum 31.12.2017 und fiktive Neuanschaffung der Anteile zum 01.01.2018 stattfindet und somit für Zwecke der Besteuerung eine Glattstellung erfolgt.

Im Gegensatz zu einer Ausschüttung verbleiben die thesaurierten Erträge im Fondsvermögen, allerdings muss der Fonds pauschal Kapitalertragsteuer, Kirchensteuer und Solidaritätszuschlag auf sämtliche steuerpflichtigen Erträge an die depotführenden Stellen unserer Anleger abführen.

Durch den Geldabfluss reduziert sich der Anteilwert des Fonds um die abgeführten Steuern. Daher hat sich der Anteilwert von *hausInvest* vom 02.01.2018 um die abzuführende Steuer in Höhe von 13 Cent p.a. vermindert. Die depotführenden Stellen erstatten unseren Anlegern die Steuern, wenn ein ausreichender Freistellungsauftrag vorliegt bzw. führen in dieser Höhe eine Wiederanlage durch.

Wir werden Ihnen die Erträge aus der Thesaurierung auch in Ihrer Jahressteuerbescheinigung ausweisen. Die Details zur Thesaurierung erhalten Sie zudem in einer gesonderten Fonds-Abrechnung, die Ihnen Anfang Januar zugeht.